



# HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr  
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914  
Telefax 040 4107139  
E-Mail [info@hamburgerhv.de](mailto:info@hamburgerhv.de)  
Internet [www.hamburgerhv.de](http://www.hamburgerhv.de)  
Bankkonto Hamburger Sparkasse  
Konto-Nr. 1335104103  
BLZ 200 505 50  
Postbank Hamburg  
Konto-Nr. 241757205  
BLZ 200 100 20  
Steuer-Nr. 221701743207765

Hamburger Handball-Verband e. V. – Schäferkampsallee 1 – 20357 Hamburg

Verbandsgericht 1/14

## Urteil

In der Berufungssache

C. Berufungskläger

gegen den

Hamburger Handballverband  
Schäferkampsallee 1  
20357 Hamburg Berufungsbeklagter

hat das Verbandsgericht (VG) des Hamburger Handballverbandes (HHV)  
in der Besetzung

Gerd Bielenberg  
Rolf Palder und  
Norbert Behrmann

im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 19. März 2014 entschieden:

Die Berufung des C. gegen das Urteil des Sportgerichts des Hamburger Handball-Verbandes vom  
03.03.2014 wird

**zurückgewiesen.**

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Berufungskläger.

Sachverhalt

Am 16.02.2014 fand das Punktspiel der weiblichen Jugend D (563 133) zwischen der SG Harburg und  
des TV Billstedt statt.

Der Berufungskläger leitete als Schiedsrichter dieses Spiel. Im Spielberichtsbogen trug er als Schieds-  
richter den Namen M. ein und unterschrieb den Bericht mit diesem Namen.

Die Information, dass der Berufungskläger als Schiedsrichter dieses Spiel gepfiffen habe, gelangte  
über den Bezirksschiedsrichterausschuss Harburg (Vorsitzender Klaus Mohr) und den Schiedsrich-  
terwart des HHV Kurt Rasmussen an den Vizepräsidenten für Recht und Verträge Detlev Reimer.

Dieser beantragte, nach Prüfung des Sachverhaltes, am 24.02.2014 die Eröffnung eines Verfahrens wegen Verstoßes gegen § 12 Rechtsordnung-DHB (RO-DHB) beim Sportgericht des HHV (siehe Anlage).

Mit Urteil vom 03.03.2014 verhängte das Sportgericht gegen den Berufungskläger eine persönliche Sperre von 12 Monaten wegen Fälschung eines Spielberichts.

Hiergegen wendet sich der Berufungskläger mit Schreiben vom 03.03.2014.

Die Berufung wird dahingehend begründet, dass die Anrufung der ersten Rechtsinstanz nicht auf Initiative des Präsidiums selbst, sondern durch Initiative anderer Personen erfolgt sei.

Dieses schließe jedoch § 31 Abs. 2 RO-DHB aus, Anträge von Personen und Vereinen auf Bestrafung von Vergehen seien unzulässig.

Entsprechend § 37 Abs. 6 RO-DHB stellte der Berufungskläger den Antrag auf Aufhebung der persönlichen Sperre.

### Entscheidung

Das VG entscheidet im schriftlichen Verfahren, auf eine mündliche Verhandlung besteht kein Anspruch (§ 48 Abs. 4 RO-DHB).

Die Anrufung ist zulässig, sie ist form- und fristgerecht erfolgt. Die Gebühren und Auslagenvorschüsse sind fristgerecht gezahlt worden.

Gemäß § 31 Abs. 1 RO-DHB dürfen die dort aufgeführten Personen, Vereine und Verbände die Rechtsinstanzen anrufen, nicht dagegen Personen und Vereine, wenn Bestrafungen, Vergehen und Ahndungen von in den Ordnungen genannten Fälle beantragt werden (§ 31 Abs. 2 RO-DHB).

Die Anrufung muss regelmäßig schriftlich und formell erkennbar von den gemäß § 31 Abs. 1 RO-DHB aufgeführten Vertretern gestellt werden.

Dies ist von dem Vizepräsidenten Recht und Verträge im Auftrag des Präsidiums des HHV mit Schreiben 24.02.2014 geschehen.

Nicht Voraussetzung für diese Anrufung ist, dass die Initiative, die letztendlich zu der Anrufung geführt hat, vom Antragsteller selbst ausgegangen sein muss.

Das Präsidium ist, um über die formellen und tatsächlichen Verstöße gegen Ordnungen (z.B. des Spielbetriebs) wachen zu können, auf Informationen aller Ebenen des Verbandes und Dritter angewiesen.

Bei Verstößen gegen die in den Ordnungen aufgeführten Regeln kann dann eine Rechtsinstanz angerufen werden. Das Präsidium des HHV hat entschieden, in diesem Fall die Eröffnung eines Verfahrens wegen eines Verstoßes gegen § 12 RO-DHB beim zuständigen HHV-Sportgericht zu beantragen.

Die Anrufung der Rechtsinstanz des Sportgerichts erfolgte formell zulässig, dem Antrag des Berufungsklägers auf Aufhebung der persönlichen Sperre kann nicht entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 RO-DHB, die Gebühren sind verfallen (§ 59 Abs. 2 RO-DHB).

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gemäß der §§ 30 Nr. 4 b, 37, 39 Abs. 3, 44 Abs. 3 und 4 RO-DHB die Revision beim Bundesgericht zulässig.

Die Revision ist schriftlich fünffach binnen zweier Wochen nach Zustellung dieses Urteils bei dem Vorsitzenden des Bundesgerichts oder der Geschäftsstelle des DHB, Strobellallee 56, 44139 Dortmund einzulegen. Bis zum Ablauf der Revisionsfrist sind 500 € Verfahrensgebühr und 400 € Auslagenvorschuss auf das Konto des DHB einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Revision beizufügen.

Hamburg, den 19. März 2014

gez.

Bielenberg

gez.

Palder

gez.

Behrmann